

Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg

Abschnitt I. Pfarreien

§ 1 Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand übernimmt die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 537 CIC; er vertritt die Pfarrei¹ und verwaltet deren Vermögen.

§ 2 Vermögen der Pfarrei

(1) Zum Vermögen der Pfarrei gehören alle ihre Rechte, Forderungen und Rechtsverhältnisse, die entweder auf Geld gerichtet sind oder einen geldwerten Inhalt haben, insbesondere die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter sowie die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Absatz 2 bezeichneten; ferner Erträge von pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Pfarrei gem. can. 1267 § 1 CIC.

(2) Nicht zum Vermögen der Pfarrei gehören:

1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amtsträger von den Gebern für caritative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist.

§ 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen. Er hat insbesondere

1. den Haushaltsplan festzustellen und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung für die Mitglieder der Pfarrei öffentlich auszulegen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen,
3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
4. den Rendanten oder die Rendantin zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Diözesanbischof geschieht und zu entlasten.

¹ Pfarreien im Bistum Magdeburg sind Kirchengemeinden im Sinne der Verträge des Heiligen Stuhls mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg und dem Freistaat Sachsen.

(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an

1. Verfahren der Bodenordnung,
2. gerichtlichen Verfahren, die gegen die Pfarrei gerichtet sind.

§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

1. folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarrei betrauten Pfarrer als dem Vorsitzenden,
 - den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern,
2. folgenden beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
 - den in der Pfarrei hauptamtlich tätigen übrigen Priestern und sonstigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - einem/r Vertreter/in des Pfarrgemeinderates.

(2) Der Diözesanbischof kann aus begründetem Anlass abweichend von Absatz 1, Ziffer 1, 1. Anstrich eine/n andere/n Vorsitzende/n des Kirchenvorstandes bestimmen. Er/sie soll dem Kreis der Kirchenvorstandsmitglieder angehören und kann Laie sein.

(3) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat. Bei Ausscheiden eines dieser Mitglieder ist eine Nachwahl erforderlich.

(4) Die/der stellvertretende Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Kirchenvorstandssitzung vor. Beide informieren sich gegenseitig über alle für die Kirchenvorstandsarbeit relevanten Sachverhalte.

(5) Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden darüber hinaus in allen Fällen der Verhinderung. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das an Jahren älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes die Vertretung.

§ 5 Mitgliederzahl

Pfarreien mit bis zu 1.000 Katholiken wählen 4 Kirchenvorstandsmitglieder, für je weitere angefangene 1.000 Katholiken werden weitere zwei gewählt, maximal jedoch 10 Mitglieder.

§ 6 Wahl des Kirchenvorstandes

(1) Die Wahl ist frei, gleich, unmittelbar und geheim.

(2) Der Diözesanbischof ordnet die Wahl des Kirchenvorstandes im Rahmen dieses Gesetzes an.

(3) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Wahl regelt die gemeinsame Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates.

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei ihre Hauptwohnung haben und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind, sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede/r Katholik/in, der/die am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr seine Hauptwohnung in der Pfarrei hat und gemäß § 7 wahlberechtigt ist, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Nicht wählbar sind

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. bei der Pfarrei beschäftigte Mitarbeiter/innen, mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten,
3. Personen, die mit pastoralen Aufgaben in der Pfarrei oder mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,
4. Personen, denen gemäß § 10 Absatz 2 die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Personen, die infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzen oder die Fähigkeit verloren haben öffentliche Ämter zu bekleiden,
6. Personen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Alle nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

(4) Bei Wahlen hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

§ 9 Annahme der Wahl und Amtsniederlegung

(1) Die Wahl bedarf der Annahme durch die Gewählten. Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grund niederlegen.

(2) Die Namen aller gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie ihre Funktionen im Kirchenvorstand sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand.

(3) Tritt der gesamte Kirchenvorstand zurück, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Kirchenvorstandes bleibt der bisherige Kirchenvorstand im Amt.

(4) Der Diözesanbischof kann einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes innehat und für die Durchführung der Neuwahl sorgt. Mit der Bestellung des Verwalters ruhen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Kirchenvorstandes.

§ 10 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtigt werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.

(2) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand haben ein Recht auf vorherige Anhörung.

§ 11 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder dauert vier Jahre. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit der Bekanntgabe des neuen Wahlergebnisses.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Falls ein Mitglied vorzeitig aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle das Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den nach § 8 wählbaren Mitgliedern der Pfarrei.

§ 12 Ehrenamt und Amtspflichten

(1) Das Amt der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, wenn der Kirchenvorstand es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind darüber hinaus in den Angelegenheiten gem. § 21 bis zur Erteilung oder Versagung der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13 Haftung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder

Die Haftung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

§ 14 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand ein, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung fordert.

(2) Entspricht der Vorsitzende dem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht, kann das Bischöfliche Ordinariat den Kirchenvorstand selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 15 Öffentlichkeit und Einladung

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Der Kirchenvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zur Erörterung bestimmter Tagesordnungspunkte gestatten. Sie müssen vor Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.

(3) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die schriftliche Einladung kann erfolgen:

- a. postalisch an die Meldeadresse oder
- b. per Fax oder E-Mail, wenn das Mitglied die entsprechenden Kontaktdaten bekannt gegeben und sich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.

(4) In Eilfällen kann von der in Absatz 3 vorgeschriebenen Form und Frist abgesehen werden. Der Kirchenvorstand kann in einer so einberufenen Sitzung wirksam jedoch nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in und die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet beim Wählen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Befangenheit

(1) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(2) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Kirchenvorstand. Bei der Entscheidung wirkt die/der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.

(3) Gegen diese Entscheidung steht der/dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Generalvikar zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Generalvikars bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 18 Sitzungsprotokoll

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind mit einer laufenden Nummer zu versehen und schriftlich unter Angabe des Datums und der Anwesenden festzuhalten. Spätestens am Ende der Sitzung sind die gefassten Beschlüsse vorzulesen und vom Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Dabei ist das Amtssiegel beizudrücken. Anschließend ist der Beschluss in einem dafür bestimmten Ordner abzuheften.

(2) Die laufenden Nummern der Beschlüsse sind im Protokoll aufzuführen.

(3) Das Protokoll der Kirchenvorstandssitzung ist allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzusenden. Das Protokoll ist vom Kirchenvorstand auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Anschließend ist das Protokoll mit einer laufenden Nummer zu versehen und in einem dafür bestimmten Ordner abzuheften.

(4) Der Kirchenvorstand informiert die Pfarrei in angemessener Form über konkrete Entscheidungen und Beschlüsse.

§ 19 Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

(1) Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat beraten in grundlegenden Fragen (pastorale Perspektiven, Strukturen, Ressourcen) gemeinsam und stimmen die pastoralen Akzente und Vorhaben miteinander ab.

(2) Der Kirchenvorstand delegiert eines seiner Mitglieder in den Pfarrgemeinderat. Der Pfarrgemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme in den Kirchenvorstand.

(3) Vor Beschlüssen, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen betreffen, bei der geplanten Profanierung und Veräußerung von Kirchen und bei der Schaffung, Umstrukturierung und Schließung von Sozialeinrichtungen ist der Pfarrgemeinderat zu hören. Entsprechenden Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat ist eine schriftliche Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

§ 20 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Pfarrei nur, wenn sie der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und zwei weitere gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels der Pfarrei abgeben.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein Mitglied aufgrund entsprechender Bevollmächtigung des Kirchenvorstandes.

(3) Für abzugrenzende Arbeitsbereiche können auch Sachausschüsse mit konkret zu beschreibenden Kompetenzen bevollmächtigt werden.

(4) Die Bevollmächtigung hat in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu erfolgen. Im Einzelfall können die Bevollmächtigten eine Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen oder der Kirchenvorstand sich die Entscheidung vorbehalten.

§ 21 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen und staatlichen Rechtskreis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn sie einen Gegenstandswert besitzen, der 10.000 € übersteigt. (Bei Zahlungen in Raten bezieht sich die Summe auf den Jahresbetrag.)

In jedem Fall, ohne eine Wertgrenze, bedürfen darüber hinaus folgende Sachverhalte einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

1. Alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit Grundstücken und Gebäuden stehen, einschließlich der Eintragung von Baulasten.
2. Miet-, Pacht- und alle sonstigen auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Verträge, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr haben.
3. Eine Entnahme aus den Pflichtbaurücklagen für pastoral genutzte Immobilien.
4. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere über die inventarisierten Kunst- und Kulturgegenstände, sowie Veränderungen solcher Gegenstände und die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen.
5. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Personen im Sinne von § 17 Absatz 1 und Mitgliedern des Pfarrgemeinderates, sofern für solche Rechtsgeschäfte keine Honorarordnung besteht oder ein Wert von 500,00 € überschritten wird und eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgt ist.
6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten.
7. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Gewährung von einmaligen oder laufenden Prämien oder sonstigen Zuwendungen bei Abschluss oder Beendigung solcher Verträge und Pensionszulagen.
8. Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Ausstellung von Wechseln, und Abtretung von Forderungen. Schuld erlässe, soweit ein Betrag von 500,00 € überschritten wird.

9. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelungen ihrer Nutzung.
10. Abschluss von Gesellschafts- und sonstigen Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden.
11. Errichtung von Stiftungen.
12. Abgabe von Bürgschaften.
13. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug.
14. Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1.

§ 22 Einsichts- und Beanstandungsrecht

Das Bischöfliche Ordinariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

§ 23 Eingriffsrechte

(1) Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Zugang beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wirksam. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, Pflichtleistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Maßnahmen oder Unterlassungen in der Verwaltung des Vermögens der Pfarrei, die für das Kirchenvermögen zu Nachteilen geführt haben oder zu Nachteilen führen können, sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt gröblich seine Pflicht, so kann ihn der Diözesanbischof auflösen; mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Rechte des Diözesanbischofs gemäß § 9 Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 24 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

(1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsordnung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Pfarreien anweisen oder ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Pfarreien sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 25 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat nimmt als kirchliche Oberbehörde die Aufsicht über die Pfarreien wahr. Es ist insbesondere ermächtigt zur

1. Prüfung der Voranschläge und der Jahresrechnungen der Pfarreien,
2. Festsetzung der Zuweisungen an die Pfarreien,
3. Verwaltung der Kirchensteuermittel und Zuweisung an die jeweilige Pfarrei,
4. Berechnung und Auszahlung der im Dienst der Pfarrei stehenden Personen für die Pfarreien,
5. Wahrnehmung der steuer- und sozialabgabenrechtlichen Arbeitgeberpflichten für die Pfarreien und
6. zur Wahrnehmung der Aufgaben einer kirchlichen Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Pfarrei als Bauherr.

Abschnitt II. Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

§ 26 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl von Magdeburg werden durch den Diözesanbischof und als dessen Vertreter gemäß can. 479 CIC durch den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten, vertreten.

§ 27 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere des Kathedralkapitels, sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Pfarreien gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.


(2) Auf die in Abs.1 genannten Einrichtungen - mit Ausnahme des Kathedralkapitels - findet § 21 entsprechende Anwendung.

Abschnitt III. Schlussvorschriften

§ 28. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 11.03.1997, zuletzt geändert durch bischöfliches Dekret vom 01.03.2008, außer Kraft.

+ Gerhard Feige

The seal is circular with a double-line border. The outer ring contains the text "SIGILLUM BISTUMS MAGDEBURGENSIS" in capital letters. The inner circle features a coat of arms with a shield divided into four quadrants, topped by a mitre and a cross.

Dr. Gerhard Feige
Bischof